VERORDNUNG (EG) Nr. 1883/97 DER KOMMISSION

vom 26. September 1997

zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Belieferung der Märkte der AKP-Länder als privilegierte Partner der Gemeinschaft und der Märkte von Ceuta und Melilla werden erhebliche Mengen Weichweizen benötigt. Die betreffenden Märkte werden in der Regel auf der Grundlage von Verträgen beliefert, die eine regelmäßige Versorgung von Ceuta, Melilla und der AKP-Staaten zu festen Preisen sicherstellen. Angesichts der heutigen Marktlage sollte jetzt eine Sonderausschreibung eröffnet werden, um den Verwendern in Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Ländern Weichweizen zu Bedingungen anbieten zu können, die dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt gerecht werden.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung oder der Ausfuhrabgabe wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Eine Sicherheitsregelung ist angezeigt, die die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, aber eine übermäßige Belastung der Beteiligten vermeidet.

Die Freigabe der Ausfuhrlizenzsicherheit sollte neben der Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1404/97 [6], den Nachweis voraussetzen, daß das Erzeugnis in Ceuta, Melilla oder in den in dieser Verordnung angeführten AKP-Staaten zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Ausfuhrerstattung und/oder Ausfuhrabgaben für Weichweizen durchgeführt.

(2) Die Ware muß nach Ceuta, Melilla oder in einen AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten einer der Gruppen in Anhang I ausgeführt werden.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 18. Dezember 1997 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 500 Tonnen für Ceuta und Melilla, oder mindestens 1 000 Tonnen für die in Anhang I genannten AKP-Staaten erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Kaution beträgt 12 ECU je Tonne.

Artikel 4

(1) Angebote werden nur angenommen, wenn

— der Bieter den schriftlichen Nachweis einer amtlichen Stelle von Ceuta, Melilla oder des Bestimmungslandes oder einer Gesellschaft mit Betriebssitz in Ceuta, Melilla oder in diesem Land vorlegt, daß er einen kommerziellen Liefervertrag zur Ausfuhr der betreffenden Menge Weichweizen nach Ceuta, Melilla oder in einen oder mehrere AKP-Staaten aus einer der Gruppen in Anhang I geschlossen hat. Dieser Vertrag

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
[5] ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
[6] ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 5.

bezieht sich allein auf die Ausfuhr der zwischen Oktober 1997 und Februar 1998 üblicherweise gelieferten Mengen. Die Nachweise müssen mindestens zwei Arbeitstage vor Ablauf der Teilausschreibung, für die die Angebote eingereicht werden, bei den zuständigen Stellen hinterlegt werden;

— ihnen ein Antrag auf Ausfuhrlizenzen für das betreffende Bestimmungsland beigefügt ist.

Aus dem im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Nachweis müssen die im Vertrag vorgesehene Qualität, die Lieferfrist und die Preisbedingungen ersichtlich sein.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zur Information umgehend eine Kopie des Nachweises.

(2) Die Angebotsmengen eines Bieters dürfen insgesamt die nachgewiesene Vertragsmenge nicht übersteigen. Es ist den Bietern nicht erlaubt, gleichzeitig mehrere Angebote auf der Basis desselben Vertrags einzureichen.

Bei der Übermittlung der eingereichten Angebote unterrichten die Mitgliedstaaten hiervon die Kommission unter Angabe des Namens der betreffenden Bieter.

Artikel 5

(1) Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr nach Ceuta, Melilla oder in den AKP-Staat bzw. die AKP-Staaten, für den oder die der Lizenzantrag gestellt wurde. Der Zuschlagsempfänger kann jedoch für die AKP-Staaten und bis zu höchstens 30 v. H. der Menge, für die eine Lizenz erteilt wurde, in ein anderes Bestimmungsland liefern, sofern es der gleichen Gruppe von Ländern nach Anhang I angehört.

(2) Die Ausfuhrlizenzen werden erteilt, sobald die Zuschlagsempfänger benannt sind.

(3) Die Rechte aus der Lizenz nach diesem Artikel sind — abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 — nicht übertragbar.

Artikel 6

Die Verpflichtung zur Ausfuhr und Einfuhr nach Ceuta, Melilla oder in die Bestimmungsländer nach Anhang I wird bei Erteilung der Ausfuhrlizenz durch die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 20 ECU/t gedeckt.

Der Sicherheitsbetrag von 20 ECU/t wird innerhalb von 15 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger nachgewiesen hat, daß die Ware in Ceuta, Melilla oder in dem bzw. den AKP-Staaten nach Artikel 1 Absatz 2 zum freien Verkehr abgefertigt wurde. Dieser Nachweis wird gemäß den Artikeln 18 und 47 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission [1] erbracht.

Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1521/94 der Kommission [2] gelten die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 8

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

— eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— eine Mindestausfuhrabgabe festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebote der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe beziehen.

(3) Wird eine Mindestausfuhrabgabe festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabgabe entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 9

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II an die im Anhang III angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 10

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

[2] ABl. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 47.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

AKP-Länder

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Mauretanien	Tschad	Seychellen
Mali	Zentralafrikanische Republik	Komoren
Niger	Benin	Madagaskar
Senegal	Kamerun	Mauritius
Burkina Faso	Äquatorialguinea	Angola
Gambia	São Tomé und Príncipe	Sambia
Guinea-Bissau	Gabun	Malawi
Guinea	Kongo	Mosambik
Kap Verde	Demokratische Republik Kongo	Namibia
Sierra Leone	Ruanda	Botsuana
Liberia	Burundi	Simbabwe
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)		Lesotho
Ghana		Swasiland
Togo		Dschibuti
		Äthiopien
		Eritrea

ANHANG II

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung bzw. der Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten

(Verordnung (EG) Nr. 1883/97)

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3	
		A	B
Nummer des Bieters	Menge in Tonnen	Betrag der Ausfuhrabgabe in Ecu je Tonne	Betrag der Ausfuhrerstattung in Ecu je Tonne
1			
2			
3			
usw.			

ANHANG III

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiber und Telefax in Brüssel sind folgende:

Generaldirektion VI-C-1:

— Fernschreiber: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telefax: 295 25 15,
296 49 56.